

# Tätigkeit von Fremdpersonal in den Kontroll- und Überwachungsbereichen im THEORETIKUM (§§ 5, 6, 15, 28, 37, 38, 41, 44, 45 der StrlSchV)

Die Risiken einer externen Strahlenexposition für „Fremdpersonal“ in den Radionuklidlaboratorien des THEORETIKUM sind gering. Durch die Anwendung **offener radioaktiver Stoffe** in diesen Räumen besteht jedoch die Möglichkeit der Inkorporation radioaktiver Stoffe und damit einer nicht zu unterschätzenden internen Strahlenexposition, wenn die nachstehend genannten Vorschriften nicht beachtet werden.

**1. In den Radionuklidlaboratorien ist streng verboten:**

- Essen      ● Rauchen      ● Trinken      ● Verwendung von Gesundheitspflegemitteln oder Kosmetika.

2. Personendosimeter u. Schutzkleidung sind zu tragen (Schutzhandschuhe, Arbeitskleidung, zusätzlich: Einmalanzüge bei Reparaturen am Abwasser- oder Abluftsystem, zusätzlich: Atemschutz bei Arbeiten an Jodfiltern). Einmalanzüge, Handschuhe und Überziehschuhe werden bei Bedarf vom Strahlenschutz ausgegeben.
3. Mit den Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Institutsstrahlenschutzbeauftragte oder die Abt. Strahlenschutz die Kontaminationsfreiheit der Gegenstände und technischen Laboreinrichtungen, mit denen die Mitarbeiter der Fremdfirmen in Berührung kommen können, bescheinigt hat.
4. Die Arbeitszeit in den Laboratorien darf nicht länger sein als für den Arbeitsablauf unbedingt nötig ist.
5. **Den Mitarbeitern von Fremdfirmen ist der Zugang zu den Isotopenlaboratorien nur dann erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**
  - Anmeldung der mit den Arbeiten beauftragten Mitarbeitern bei der Abt. Strahlenschutz  
Gebäude 327 / Raum 103, Herr Hartmann, Herr Pasculli, / Raum 104, Frau Harnisch-Hartmann
  - Gültigen Personalausweis bzw. Strahlenpass vorlegen!
  - Unterweisung gemäß § 38 der StrlSchV (Herr Hartmann, Herr Pasculli, Tel.:54-4117, Frau Harnisch-Hartmann, 54-4104)
  - Angaben zur Person und über Art und zeitliche Dauer der Tätigkeiten in den Radionuklidlaboratorien müssen der Abt. Strahlenschutz vorliegen.
  - Die Institutsstrl.schutzbeauftragten (SSB) sind über die Dauer und Art der vorgesehenen Arbeiten zu informieren.
6. Während des Aufenthalts der Fremdfirmen in den Kontroll- und Überwachungsbereichen ist die Anwesenheit und Aufsicht des Institutsstrahlenschutzbeauftragten erforderlich.
7. Nach Beendigung der Tätigkeiten oder beim Verlassen der Strahlenschutzbereiche sind Personenkontaminationsmessungen unter Aufsicht des Institutsstrahlenschutzbeauftragten vorzunehmen. Bei längeren Pausen ist ein strahlungsfreier Bereich aufzusuchen. Die Personendosimeter (EPD) werden vom Strahlenschutz abgelesen.
8. Schwangeren Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in den Radioisotopenlaboratorien streng untersagt.

Von der Fremdfirma bzw. dem Universitätsbauamt  
§15-Genehmigung vorhanden

ja      nein

Strahlenpass vorhanden      ja      nein

Strahlenpassnummer: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Fremdfirma          Tel.:	Vorname	Name	Geburtsdatum:  Geburtsort:
	Gebäude Nr./Raum Nr.	Beginn (Datum/Uhrzeit)	Ende (Datum/Uhrzeit)

Personenbezogene Tätigkeitskategorie: K21, K22, K34, K61  
Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Von der Abt. Strahlenschutz auszufüllen

Unterweisung wurde dgf. am: \_\_\_\_\_

**Vermerk über Dosis oder Einträge in den Strahlenpass**

μSv

EPD ausgegeben am: \_\_\_\_\_ Inventarnummer: \_\_\_\_\_ Eventuell anfallende Reparaturkosten & Verlust werden in Rechnung gestellt.

EPD zurück am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(SSB Abt.: 2.3 Strahlenschutz)

Stempel: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der unterwiesenen Person  
(Bestätigung der Kenntnisnahme)